



Dorfgemeinde Meiringen

***Organisationsreglement (OgR) mit
Organisationsverordnung (OgV)***

2000

Inhaltsverzeichnis

A. GEBIET.....	4
B. ÜBERTRAGENE AUFGABEN.....	4
C. ORGANISATION	4
C.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
C.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
C.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
C.4 DER DORFRAT	6
C.5 DIE KOMMISSIONEN	7
C.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	8
D. POLITISCHE RECHTE	8
D.1 STIMMRECHT	8
D.2 INITIATIVE.....	8
D.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
D.4 PETITION.....	9
E. VERFAHREN AN DER DORFGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	10
E.1 ALLGEMEINES	10
E.2 ABSTIMMUNGEN.....	11
E.3 WAHLEN.....	13
F. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
F.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
F.2 INFORMATION	15
F.3 PROTOKOLLE.....	16
G. AUFGABEN.....	16
G.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
G.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
H. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
H.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
H.2 RECHTSPFLEGE.....	18
I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
AUFLAGEZEUGNIS / GENEHMIGUNGSVERMERKE	19
ANHANG 1: PERIMETERPLAN DORFGEMEINDE.....	20
ANHANG 2: VERWANDTENAUSSCHLUSS	21

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	22
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	22
DORFRAT	22
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	22
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	23
KOMMISSIONEN	25
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	26
ALLGEMEINES	26
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	26
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	26
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	26
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	27
BERICHTSWESEN	27
SCHLUSSBESTIMMUNG	27

A. Gebiet

Gemeindegebiet
Bevölkerung

Art. 1 Die Dorfgemeinde Meiringen umfasst den im Anhang 1 dargestellten Teil der Einwohnergemeinde Meiringen und dessen Wohnbevölkerung. Sie bildet unter dem Namen „Dorfgemeinde Meiringen“ eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft im Sinne der Art. 123 ff. des Gemeindegesetzes. Sie ist eine Unterabteilung der Einwohnergemeinde Meiringen.

B. Übertragene Aufgaben

Aufgaben

Art. 2¹ Der Dorfgemeinde Meiringen sind gemäss dem Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen folgende Aufgaben übertragen:

1. Der Betrieb und die Verwaltung der elektrischen Produktions- und Verteilanlagen (Elektrizitätswerk Meiringen)
2. Die Strassenbeleuchtung im Gebiet des angestammten Stromversorgungsnetzes der Dorfgemeinde
3. Die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet im Talboden und Brünig-Brünigen. Weitere Gemeindeteile können zugewiesen werden.
4. Betrieb und Verwaltung des Freibades.
5. Unterhalt der Liegenschaft Englische Kirche
6. Aufgaben, welche die Dorfgemeinde zum öffentlichen Wohl freiwillig übernimmt.

² Sie kann mit Reglement weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, einem Gemeindeverband oder vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

C. Organisation

C.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 3 Die Organe der Dorfgemeinde sind:

- a) die Dorfgemeindeversammlung,
- b) der Dorfrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

C.2 Die Dorfgemeindeversammlung

Grundsatz	Art. 4 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit	Art. 5 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) Den Dorfbmann (der Versammlung und des Dorfrates in einer Person), b) Die Mitglieder des Dorfrates, c) Das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	Art. 6 Die Versammlung beschliesst: a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. Insbesondere legt sie im Reglement über die Wasserversorgung und im Elektrizitätsreglement die technischen Grundsätze sowie die Grundzüge zur Gebührenerhebung fest. b) Die Rechnung c) Soweit Fr. 250'000.-- übersteigend: – Neue Ausgaben – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen – Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Dorfrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 9**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Dorfrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Dorfrates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 10**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Dorfgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Dorfgemeinde bereits verpflichtet ist, kann die Dorfgemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Dorfgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

C.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 11**¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch externe, verwaltungsunabhängige Revisionsstelle

² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

C.4 Der Dorfrat

Grundsatz **Art. 12** Der Dorfrat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 13** Der Dorfrat besteht mit seinem Obmann aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 14**¹ Dem Dorfrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

²Der Dorfrat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.– abschliessend, bis Fr. 250'000.– unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Für wiederkehrende Ausgaben gilt Art. 7 sinngemäss. Über gebundene Ausgaben beschliesst der Dorfrat abschliessend.

Voranschlag Investitionsprogramm	<p>³Der Dorfrat beschliesst den Voranschlag der Laufenden Rechnung und das Investitionsprogramm. Er orientiert die Stimmberechtigten in geeigneter Art und Weise.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 15 ¹ Der Dorfrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Dorfratsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt in einem Funktionendiagramm in Form einer Verordnung.</p>
Verordnungen	<p>Art. 16 ¹ Der Dorfrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Aufgaben (Organigramm),b) die Zuständigkeiten der einzelnen Dorfratsmitglieder und Dorfratsausschüsse,c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Dorfrates und der Kommissionen,d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,g) die Anweisungsbefugnis,h) die Unterschriftsberechtigung. <p>² Darüber hinaus ist der Dorfrat zuständig für den Erlass von Verordnungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Festsetzung der Strompreise gestützt auf das Elektrizitätsreglementb) die Festsetzung der Wasserpreise gestützt auf das Reglement für die Wasserversorgung

C.5 Die Kommissionen

Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Dorfrat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss und das Funktionendiagramm bestimmen Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
----------------------------	---

C.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

D. Politische Rechte

D.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten im Dorfgemeindegebiet wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

D.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Dorfrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Dorfrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 22 ¹ Der Dorfrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Dorfrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Dorfrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

D.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 24 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Dorfratsbeschlüsse, welche ein Fr. 100'000.— übersteigendes Geschäft gemäss Art. 6 betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 25 ¹ Die Dorfgemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 26 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Dorfrat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

D.4 Petition

Petition	Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

E. Verfahren an der Dorfgemeindeversammlung

E.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 28 ¹ Der Dorfrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, wenn es die Geschäfte erfordern. <p>² Der Dorfrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Dorfrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 29 Der Dorfrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Dorfrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Dorfobmann unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Dorfobmann sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Vorsitz	<p>Art. 33 ¹ Der Dorfobmann leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Dorfobmann entscheidet Rechtsfragen.</p>

Eröffnung	Art. 34 Der Dorfobmann – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Dorfobmann erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Dorfobmann klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Dorfobmann lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

E.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 38 Der Dorfobmann – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 39 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Der Dorfobmann
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 40** ¹ Der Dorfobmann fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Dorfobmann gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Dorfschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Dorfobmann stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 41** Der Dorfobmann stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 42** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 43** Der Dorfobmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 44** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

E.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 45 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Dorfrat, die in der Dorfgemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 46 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Dorfgemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Dorfrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Dorfrat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 47 Der Verwandtenausschluss für den Dorfrat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang 2 geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 48 Jeder Kandidat für den Dorfrat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 49 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Die von einem Dorfrat geleisteten Amtsperioden sind bei der Wahl zum Dorfobmann in dem Sinne anzurechnen, dass maximal vier Amtsperioden gestattet sind.</p>

Wahlverfahren	<p>Art. 51</p> <p>a) Der Dorfobmann gibt die Vorschläge des Dorfrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Der Dorfobmann lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Dorfobmann die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Dorfschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– Nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenzähler und der Dorfschreiber</p> <ul style="list-style-type: none">– Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52)– Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und– Ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 52 Der Dorfobmann lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der Stimmenzähler und der Dorfschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Dorfobmann einen zweiten Wahlgang an.</p>

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 58 Der Dorfbobmann zieht bei Stimmengleichheit das Los.

F. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

F.1 Öffentlichkeit

Dorfgemeinde-
versammlung

Art. 59¹ Die Dorfgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

F.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 60¹ Die Dorfgemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 61¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 62 Die Dorfgemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

F.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 63 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 64¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 32
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 65¹ Der Dorfschreiber legt das Protokoll der Dorfgemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Dorfrat erhoben werden.

³ Der Dorfrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

G. Aufgaben

G.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66¹ Die Dorfgemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung
Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

G.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz
Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung
² Der Dorfrat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

³ Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

H. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

H.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht
Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt bzw. Arbeitsstelle.

Disziplinarische Verantwortlichkeit
Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Dorfrates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Dorfrat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bzw. Anstellungsverhältnis bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung bzw. Jahresentschädigung.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes bzw. Arbeitsverhältnis als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Dorfgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Personal bei der Ausübung ihrer Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

³ Die Dorfgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Personal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

H.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Dorfgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 75 ¹ Die Dorfgemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleistete Amtszeit wird in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 76 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

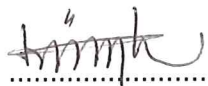
² Es hebt das Organisationsreglement vom 12.12.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 22.06.2000 nahm dieses Reglement an.

Der Dorfbobmann


.....

Der Dorfschreiber

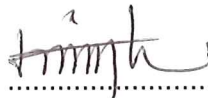

.....

Auflagezeugnis

Der Dorfschreiber hat dieses Reglement vom 19. Mai bis 22. Juni 2000 in der Dorfgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2000 bekannt.

Meiringen, 26. Juni 2000

Der Dorfschreiber:


.....

Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

Meiringen, 03. Juli 2000

Gemeinderat Meiringen

Der Präsident


Ch. Anmann

Der Sekretär


H. Ruef

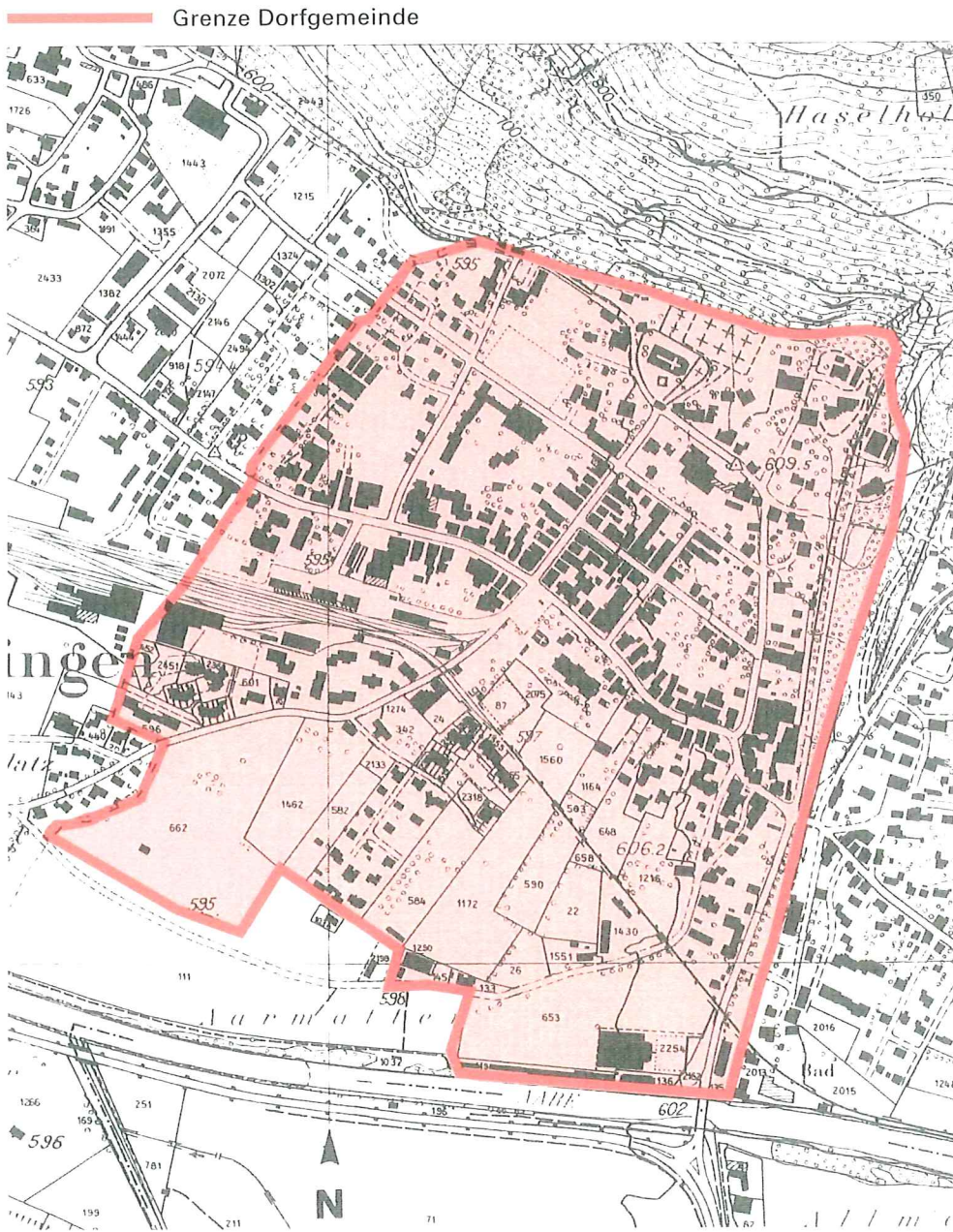
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 24. Juli 2000



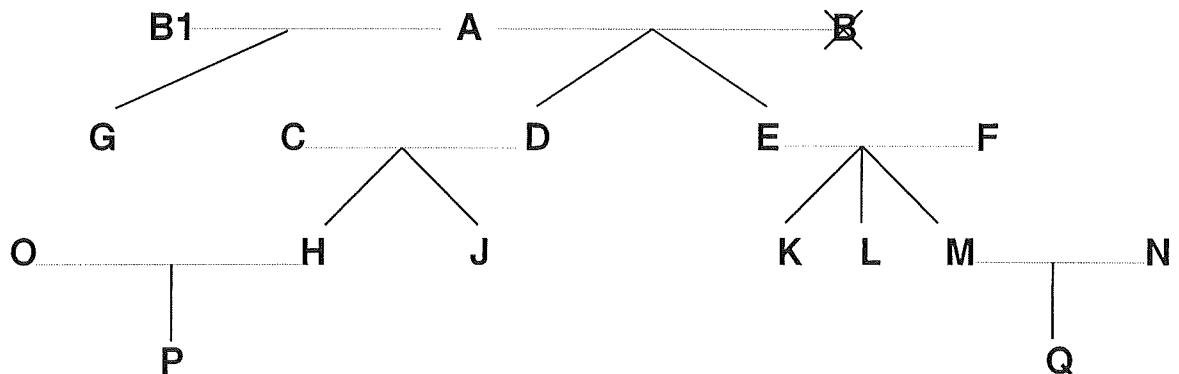
Anhang 1




Anhang

Perimeterplan der Dorfgemeinde Meiringen



Anhang 2: Verwandtenausschluss



Legende:  = Ehe
 = Abstammung
 = verstorben

Dem Dorfrat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Dorfrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Aufgaben (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Dorfrats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Dorfrat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Dorfrat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Dorfgemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Dorfrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Dorfgemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Dorfrats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidualverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Der Dorfobmann kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Dorfrates Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Dorfrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines **Art. 5**¹ Der Dorfrat versammelt sich ordentlicherweise zwei mal im Monat, jeweils montags.
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Der Dorfrat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.
- Einberufung **Art. 6**¹ Der Dorfobmann beruft die Sitzungen ein.
- ² Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
- Bericht und Anträge **Art. 7**¹ Die Dorfräte, Kommissionen und Kaderangestellten reichen Geschäfte, die durch den Dorfrat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Donnerstag vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Dorfgemeindeverwaltung ein.
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.
- Ratsbüro **Art. 8**¹ Der Dorfobmann und der Dorfschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Dorfrats vor. Es entscheidet, a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen.
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge gemäss Art. 7 ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
- Einladung **Art. 9**¹ Der Dorfrat beschliesst zu Beginn des Jahres die ordentlichen Sitzungstage für das ganze Jahr.
- Akten **Art. 10**¹ Traktandenliste und Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern in der Regel zugestellt.
- ² Die Ratsmitglieder und der Dorfschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Dorfrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Obmann oder der Dorfgemeindeverwaltung ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Dorfrats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Dorfrat kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Der Dorfobmann leitet die Sitzungen. Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Dorfrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Dorfrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert fünf Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Dorfrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Dorfobmann stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.
Ausstandspflicht	<p>Art. 16 ¹ Wer bei einem Geschäft, welches zur Beschlussfassung unterbreitet wird, mehr als jeder andere betroffen ist (geschäftlich, familiär, etc.), hat in den Ausstand zu treten und das Sitzungszimmer zu verlassen.</p>

² Insbesondere gilt Abs. 1 bei Wahlen und Arbeitsvergebungen.

³ Der Betroffene darf sich vor der Diskussion zum Geschäft äussern.

Protokoll

Art. 17 ¹ Das Protokoll der Dorfratssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Dorfschreiber führt das Protokoll nach Art. 64 OgR. Er verliest und unterbreitet dieses an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

Bekanntmachung von
Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Dorfrat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Dorfschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Dorfschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffent-
lichkeit

Art. 19 ¹ Der Dorfrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Dorfschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Dorfratssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Dorfgemeindeversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 21 ¹ Der Dorfrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

- Zuständigkeitsbereiche **Art. 22** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
- a) Unterschriftsberechtigung
 - b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
 - c) Anweisung zur Zahlung
 - d) Erlass von Verfügungen
 - e) Berichtswesen
- ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

- Grundsatz **Art. 23** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
- Dorfrat **Art. 24** Der Dorfbobmann und der Dorfschreiber /Dorfkassier unterschreiben gemeinsam für die Dorfgemeinde.
- ² Ist der Dorfbobmann verhindert, unterschreibt der Vize-Dorfbobmann oder ein Mitglied des Rates. Ist der Dorfschreiber/Dorfkassier verhindert unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Rates.
- Zahlungsverkehr ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Dorfschreiber/Dorfkassier alleine. Ist er verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder der Dorfbobmann.

Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 25** ¹ Der Dorfrat bestimmt im Funktionendiagramm, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.
- Kreditkontrolle **Art. 26** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a) Erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
 - b) Stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
 - c) Informiert den Dorfrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 27** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen	<p>Art. 28 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.</p> <p>² Wer eine Rechnung visiert, prüft,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmtc) die rechnerische Richtigkeitd) ob der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Anweisung	<p>Art. 29 Der Dorfobmann weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) das Visum nach Art. 28 richtig ist.
Zahlung	<p>Art. 30 Die Dorfkasse begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.</p>

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	<p>Art. 31 ¹ Der Dorfrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p>
--------------------	--

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	<p>Art. 32 ¹ Die Kaderangestellten halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Aufgabenbereiches auf dem Laufenden.</p> <p>² Sie berichten dem Dorfrat periodisch in knapper Form</p> <ul style="list-style-type: none">a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sindc) über besondere personelle und betriebliche Vorkommnissed) über das Ergebnis der Kreditkontrolle
Besondere Vorkommnisse	<p>Art. 33 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.</p>

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p>Art. 34 Der Dorfrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p>
---------------	---